

andersetzung zwischen Heinricianern und Gregorianern in Gerstungen (1085) deutlich, daß beide Parteien unterschiedlich konzipierte Rechtssammlungen benutzten: die Kaiserlichen eine Sammlung historisch-chronologischer Ordnung (Pseudo-isidor), die Päpstlichen eine systematisch geordnete Quelle zu Fragen der Exkommunikation. Die Kritik Ottos von Ostia an der Quelle der Anhänger Heinrichs IV. in seinem Rundschreiben ist nicht als Zweifel an der Echtheit der Falschen Dekretalen aufzufassen, wie die bisherige Forschung durchweg annahm, sondern als die richtige Erkenntnis, daß die Zusätze des Verfassers einer Sammlung nicht von gleichem Gewicht seien wie die Sammlung selbst. – Charles D o n a h u e Jr., *The Dating of Alexander the Third's Marriage Decretals: Dauvillier Revisited after Fifty Years* (S. 70–124), überprüft die von Jean Dauvillier 1933 vorgenommenen Datierungen von 47 Dekretalen Alexanders III. zu Ehefragen und kommt weithin zu gleichen Ergebnissen. – Johannes F r i e d, Gerard Pucelle und Köln (S. 125–135): Der englische Kanonist Gerard Pucelle war von 1166 bis 1168 und zwischen 1179 und 1183/84 zum zweiten Mal in Köln Domscholaster, bevor er Bischof von Coventry wurde. – Gérard F r a n s e n, *Etats différents d'une Question disputée* (S. 136–156), ediert aus sechs Hss. die in Frankreich entstandene *Quästion Apostolicus adversus imperatoris effrenatam licentiam conspiravit* von 1168/1172, die in drei unterschiedlich langen Fassungen überliefert ist. – Antonio G a r c í a y G a r c í a, *Glosas de Juan Teutónico, Vicente Hispano y Damaso Húngaro a los Arbores Consanguinitatis et Affinitatis* (S. 153–185), gibt die zur Zeit des 4. Laterankonzils (1215) verfaßten Glossen der drei Autoren zur Verwandtschaftsmaterie heraus. – Peter-Josef K e ß l e r, „Glossa novellistica“. *Supplementum novellisticum II* (S. 186–201), veröffentlicht aus der Hs. Angers, Bibl. munic. 379 eine bisher unbekannte Glosse von etwa 1250 über die Entstehung der ersten beiden *Collectiones novellarum* Papst Innocenz' IV.: *Collectio I* entstand vor und auf dem Konzil von Lyon (1245), *Collectio II* kurze Zeit nach der Synode. – R. H. H e l m h o l z, *Excommunication as a Legal Sanction: the Attitudes of the Medieval Canonists* (S. 202–218), arbeitet aus den Schriften nachgratianischer Kanonisten die Bewertung der Exkommunikation heraus. Danach sei die Exkommunikation eher als Mittel zur Besserung des Sünders als eine Strafe anzusehen, das nicht angewandt werden solle, wenn er dadurch nicht auf den Weg der Buße geführt werden könne; daraus ergebe sich, daß mit der Exkommunikation als der schwersten Kirchenstrafe äußerst vorsichtig umgegangen werden müsse. – Ludwig S c h m u g g e, *Kanonistik und Geschichtsschreibung. Das Kirchenrecht als historische Quelle bei Tholomeus von Lucca und anderen Chronisten des 13. und 14. Jahrhunderts* (S. 219–276), will am Beispiel der um 1313 abgeschlossenen *Historia ecclesiastica nova* des Tholomeus von Lucca zeigen, welche Bedeutung die Dekrete und Dekretalen der Päpste, Konzilsbeschlüsse und Kirchenväterschriften als Geschichtsquellen hatten, wobei sich Tholomeus vornehmlich auf Gratians Dekret stützte. In einem Anhang hat der Vf. die Allegationen von Gratians Dekret und den Dekretalen in der *Historia ecclesiastica* von Papst Anaklet bis Johannes VIII. zusammengestellt; man versteht nicht ganz, warum diese Übersicht nicht zumindest bis in die Zeit Gratians (1140) fortgesetzt wurde. Eine zweiter Anhang nennt drei vatikanische Hss. als Beispiele kanonistischer *Codices*, in denen sich historisches Informationsmaterial befindet. Vor dieser Liste steht man etwas ratlos, denn ein großer Teil vorgratianischer Rechtshandschriften ist mit ähnlichen Papst- und Kaiserlisten, Provinzverzeichnissen usw. versehen, wie überhaupt das Bemühen, Kirchenrecht und Geschichtsschreibung zusammenzu-